

## Synopsis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für Aufsichtsräte der Gewobau Erlangen GmbH

### 1. GEWOBAU: Gesellschaftsvertrag

Bisherige Fassung:	Neue Fassung (Änderungen in Fettdruck, ersatzlose Streichungen sind durchgestrichen):
<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>(1) Gegenstand der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung in der Stadt Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.</p>	<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p><b>(1)</b> Gegenstand der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung der Stadt Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen. <b>Soweit es zur Entlastung des Wohnungsmarktes der Stadt Erlangen erforderlich ist, kann eine Wohnungsversorgung auch in Nachbargemeinden erfolgen. Dabei sind die berechtigten Interessen der Nachbargemeinden zu wahren.</b></p>
<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik zu beraten. [...] Zu seinen Befugnissen gehört die Beschlussfassung über [...], die Zustimmung zu Handlungsvollmachten, Prokura oder Ähnliches sowie deren Widerruf.</p>	<p>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und in übergeordneten Fragen der Unternehmenspolitik zu beraten. [...] Zu seinen Befugnissen gehört die Beschlussfassung über [...]; die Zustimmung zu Handlungsvollmachten, Prokura oder Ähnliches sowie deren Widerruf; <b>die Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, ausgenommen Beschlussfassungen, die gemäß § 19 n und q die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern. Bei Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen wirkt der Aufsichtsrat darauf hin, dass die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet werden, ihre Bezüge im Sinne von Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der bayerischen Gemeindeordnung offenzulegen.</b></p>
<p>§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere,</p> <p>...</p> <p>e) Maßnahmen aufgrund von Prüfungen,</p> <p>...</p> <p>m) die Auflösung der Gesellschaft.</p>	<p>§ 19 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p> <p>Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere,</p> <p>...</p> <p><b>e) Maßnahmen aufgrund von Prüfungen</b></p> <p>...</p> <p>l) die Auflösung der Gesellschaft,</p> <p><b>m) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen,</b></p> <p><b>n) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,</b></p> <p><b>o) die Wahl des Wirtschaftsprüfers,</b></p> <p><b>p) die Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, solange der mittelbare Anteil der Stadt Erlangen über 50 %</b></p>

	<b>beträgt.</b>
--	-----------------

## 2. GEWOBAU: Geschäftsordnung für Aufsichtsräte

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>§ 2 Prüfung der Gesellschaft</p> <p>§ 2 (1) Die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgen durch den Aufsichtsrat.</p>	<p>§ 2 Prüfung der Gesellschaft</p> <p>§ 2 (1) <b>Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat.</b></p>
<p>§ 3 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</p> <p>§ 3 (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über</p> <p>...</p> <p>c) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter</p>	<p>§ 3 Gemeinsame Beratung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat</p> <p>§ 3 (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über</p> <p><b>c) Zustimmung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungen, ausgenommen Beschlussfassungen, die gemäß § 19 n und q des Gesellschaftsvertrags die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern.</b></p>
<p>§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(5) [...] Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p>	<p>§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrates</p> <p>(5) [...] <b>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</b></p>